

Satzung über die Nutzung von mobilen Endgeräten an den staatlichen Mainzer Schulen

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Satzung gilt für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte an den staatlichen Schulen der Landeshauptstadt Mainz, deren Medienkonzept die Nutzung mobiler Endgeräte vorsieht. Sie regelt die Ausgabe, Nutzung, Wartung und Rückgabe von mobilen Endgeräten an den staatlichen Schulen der Landeshauptstadt Mainz sowie das Vorgehen bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Geräte.

(2) Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Mainz als Schulträger, die entsprechend den Möglichkeiten des städtischen Haushalts wahrgenommen wird. Das Schulamt der Landeshauptstadt Mainz ist verantwortlich für die Bereitstellung der mobilen Endgeräte. Es bedient sich zur Organisation des Nutzungsverhältnisses der von der Schule benannten Personen.

(3) Die Ausgabe der mobilen Endgeräte an die Schülerinnen und Schüler begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

1. mobile Endgeräte: Tablets (iPads u. a.), Convertibles (Surfaces u.a.), Notebooks/Laptops oder vergleichbare Endgeräte, die zur Ausgabe an die Nutzer vorgesehen sind. Der Gerätetyp ist abhängig vom eingesetzten Gerät an der besuchten Schule.
2. Koffergeräte: mobile Endgeräte, die in der Schule in Ladekoffern aufbewahrt und ausschließlich für den Unterricht bereitgestellt, jedoch nicht zur dauerhaften Ausleihe vorgesehen sind.
3. Nutzer: Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen der Landeshauptstadt Mainz.

§ 3 Ausgabe der mobilen Endgeräte

(1) Die Ausgabe erfolgt durch die Schule nach und ausschließlich gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung (Anlage 1). Bei minderjährigen Nutzern ist die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.

(2) Mit den mobilen Endgeräten wird je nach Gerätetyp folgendes Zubehör bereitgestellt:

1. für Tablets: Schutz- oder Transporthülle, Ladekabel und Netzteil sowie optional ein Eingabestift und integrierte Tastatur gemäß dem Medienkonzept der Schule;
2. für Notebooks/Laptops: Ladekabel, Netzteil;
3. für Convertibles: Schutz- oder Transporthülle, Ladekabel und Netzteil sowie optional ein Eingabestift und integrierte Tastatur gemäß dem Medienkonzept der Schule.

(3) Das an die Nutzer gemäß Absatz 1 ausgegebene mobile Endgerät mit Zubehör verbleibt nach der Ausgabe bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses bei den Nutzern.

(4) Die an die Nutzer ausgegebenen mobilen Endgeräte sind entweder neu oder von der Landeshauptstadt Mainz auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Soweit nicht in der Empfangsbestätigung anders angegeben, befinden sich Gerät und Zubehör zum Zeitpunkt der Ausgabe in einem technisch einwandfreien Zustand. Stellt der Nutzer dennoch einen Schaden an dem von ihm übernommenen mobilen Endgerät oder Zubehör fest, hat er diesen unverzüglich nach Entgegennahme anzuzeigen. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass sich Gerät und Zubehör bei der Ausgabe in einem technisch einwandfreien Zustand befand; das gilt auch für die Koffergeräte.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Ersatzgeräte.

(6) Die Koffergeräte stehen grundsätzlich zur Nutzung innerhalb der Schule zur Verfügung. Diese Geräte sind nicht Teil der regulären Ausgabe. Sie dürfen das Schulgelände nur ausnahmsweise und nur zu Unterrichtszwecken verlassen. Die Verantwortung für die temporäre Überlassung und Verwaltung dieser Geräte liegt bei den Lehrkräften. Eine gesonderte Empfangsbestätigung ist hier nicht erforderlich.

§ 4 Dokumentation und Datenverarbeitung

(1) Die Schule dokumentiert die Ausgabe der mobilen Endgeräte und ist für die Organisation der Ausgabe verantwortlich. Die vollständig ausgefüllten Empfangsbestätigungen leitet die Schule schnellstmöglich an das Schulamt weiter.

(2) In der Empfangsbestätigung werden die Seriennummer des mobilen Endgerätes und das ausgehändigte Zubehör vermerkt und den Nutzern damit zugeordnet.

(3) Die Dokumentation der Ausgabe nach Absatz 1 umfasst auch folgende Nutzerdaten:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. E-Mail-Adresse (falls vorhanden),

Diese Daten dienen ausschließlich der Einrichtung des mobilen Endgerätes und der Mobilgeräteverwaltung sowie der Kontaktaufnahme im Schadens- oder Reklamationsfall. Die Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

(4) Die Datenverarbeitung erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Daten werden nur für den angegebenen Zweck verwendet und nach beanstandungsfreier Rückgabe des Gerätes oder nach Erlöschen der gegenseitigen Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis gelöscht.

(5) Die Daten des Geräts, die für die Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlich sind, werden im zentralen Mobile Device Management (MDM) der Landeshauptstadt Mainz gespeichert.

§ 5 Nutzung und Pflege der mobilen Endgeräte

(1) Die Nutzung der mobilen Endgeräte richtet sich nach den Vorgaben des Medienkonzeptes der jeweiligen Schule. Eine private Nutzung ist nur dann zulässig, wenn das Medienkonzept der Schule diese erlaubt.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die mobilen Endgeräte sorgfältig zu behandeln. Dazu gehört:

1. Aufbewahrung in einer sauberen und trockenen Umgebung,
2. Nutzung ausschließlich in der mitgelieferten Schutzhülle,
3. Schutz vor Flüssigkeiten, extremen Temperaturen und sonstigen schädigenden äußeren Einwirkungen.

(3) Es ist den Nutzern untersagt, eigenständig Software zu installieren, zu entfernen oder andere technische Veränderungen vorzunehmen, es sei denn, das Medienkonzept der Schule erlaubt das ausdrücklich.

(4) Eine Weitergabe der mobilen Endgeräte an Dritte ist verboten.

(5) Eine Nutzung der Geräte im Ausland ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Schulamtes der Landeshauptstadt Mainz gestattet.

§ 6 Wartung und Reparatur

Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur durch das Schulamt oder durch einen von diesem beauftragten Dienstleister durchgeführt werden.

§ 7 Nutzungsdauer und Rückgabe der mobilen Endgeräte

(1) Die Rückgabe der mobilen Endgeräte erfolgt:

1. bei Beendigung des Schulverhältnisses an der ausgebenden Schule oder
2. bei Aufforderung der Schule oder des Schulamtes.

(2) Zurückzugeben sind das mobile Endgerät sowie sämtliches in der Empfangsbestätigung aufgeführte Zubehör.

(3) Die Schule prüft die Geräte bei Rückgabe. Etwaige Schäden oder fehlendes Zubehör werden dokumentiert und dem Schulamt unverzüglich gemeldet.

(4) Bei der Rückgabe des mobilen Endgerätes werden alle Daten aus dem Mobile Device Management (MDM) System gelöscht.

(5) Sollte ein Nutzer seiner Rückgabepflicht nicht nachkommen und unauffindbar sein, behält sich die Landeshauptstadt Mainz vor, Strafanzeige zu erstatten.

§ 8 Vorgehen bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung

(1) Beschädigungen, Gerätedefekte, Verlust oder Diebstahl der mobilen Endgeräte sind von den Nutzern unverzüglich mit dem unterschriebenen Schadensformular (Anlage 2) der Schule zu übergeben, die beides unverzüglich an das Schulamt weiterleitet.

(2) Schäden an Koffergeräten sollen von der ausgebenden Lehrkraft dem Schulamt unverzüglich mittels des Schadensformulars (Anlage 2) gemeldet werden; wenn die Lehrkraft Kenntnis vom Schädiger hat, ist dieser dem Schulamt mitzuteilen.

(3) Im Falle eines Diebstahls haben die Nutzer die Schule unverzüglich zu informieren. Die Nutzer oder deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und diese der Schule vorzulegen; die Schule leitet die Anzeige schnellstmöglich an das Schulamt weiter.

§ 9 Schadensersatz

(1) Die Nutzer haften gegenüber der Landeshauptstadt Mainz für Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe der mobilen Endgeräte sowie des Zubehörs (z.B. Ladekabel, Schutzhüllen oder Eingabestifte) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haften daneben die Erziehungsberechtigten. Für die Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch haften die Nutzer nicht.

(2) Sind die Nutzer oder ihre Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorgaben zum Schadensersatz verpflichtet, erhebt die Landeshauptstadt Mainz bei Verlust, Beschädigung oder Nicht-Rückgabe der mobilen Endgeräte oder des zugehörigen Zubehörs die in Anlage 3 festgelegten Pauschalbeträge als Schadensersatz. Das gilt sowohl für die mobilen Endgeräte und deren Zubehör als auch für die Koffergeräte. Den Nutzern steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 10 Haftungsausschluss

(1) Die Landeshauptstadt Mainz übernimmt keine Haftung für Schäden an den mobilen Endgeräten, die durch unsachgemäße Nutzung oder durch Dritte verursacht werden. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Mainz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Sicherung der persönlichen Daten auf den mobilen Endgeräten liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Für den Verlust von Daten haftet die Landeshauptstadt Mainz nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den

Landeshauptstadt Mainz

Nino Haase
Oberbürgermeister